

Möglichkeit. De lege lata fungierte das fürstliche Appellationsgericht in Wien als zweite Instanz und das Innsbrucker Oberlandesgericht als dritte Instanz; dieser Instanzenzug war teils umstritten, teils wurde er gutgeheissen. In seinem Gutachten von 1907/1908 hatte sich Josef Peer für eine im Turnus oder ausserordentlich tagende zweite Instanz in Vaduz und die dritte Instanz am fürstlichen Appellationsgericht in Wien ausgesprochen.¹⁸⁰ Der Landtag hatte demgemäss 1907 in seiner Resolution zur Justizreform die Einrichtung einer inländischen Berufungsinstanz befürwortet.¹⁸¹ Hämmerle schlug nun einen weiteren neuen Rechtsmittelzug vor, der «im Interesse einer *raschen* und *billigen* Rechtspflege gelegen»¹⁸² sei. Als *zweite Instanz* und neues Appellationsgericht könne das Kreisgericht in Feldkirch dienen oder ein Gremium von drei Juristen bzw. Anwälten aus Vorarlberg, die für das Richteramt befähigt, indes nicht zwingend als Richter tätig wären¹⁸³ und vom Landesfürsten ernannt würden. Grundsätzlich hätte die Zweitinstanz ihren Sitz in Feldkirch, ausnahmsweise würden die Richter jedoch zwecks mündlicher Verhandlung in Vaduz tagen. Als *dritte Instanz* und neuerdings Obersten Gerichtshof schlug Hämmerle die fürstliche Hofkanzlei in Wien vor, wo das fürstliche Appellationsgericht de lege lata die Zweitinstanz bildete.¹⁸⁴

Eventualiter, falls eine solche Änderung des Instanzenzuges infolge des österreichisch-liechtensteinischen Justizvertrages unmöglich wäre, regte Hämmerle an, sei zwar das Innsbrucker Oberlandesgericht als Drittinstanz beizubehalten, aber trotzdem die Zweitinstanz in vorgeschlagener Weise nach Feldkirch zu verlegen. Zumindest dürfte der Staatsvertrag, so Hämmerle, ohne Probleme dahingehend ergänzt werden können, dass die vom Fürsten als Appellationsgerichtsräte ernannten österreichischen Richter diese Funktion übernehmen und wie bislang dafür entsprechend freigestellt würden.¹⁸⁵

180 Siehe oben unter § 7/II./3./c).

181 Siehe oben unter § 7/III./3./c)/bb).

182 LI LA RE 1912/114, Gutachten Hämmerle, 24. Mai 1912, S. 1, Hervorhebungen E. S., vgl. S. 2.

183 Vgl. LI LA RE 1912/114, Gutachten Hämmerle, 24. Mai 1912, S. 2.

184 Zum vorangehenden Absatz LI LA RE 1912/114, Gutachten Hämmerle, 24. Mai 1912, S. 1.

185 LI LA RE 1912/114, Gutachten Hämmerle, 24. Mai 1912, S. 2 f.